

## Flugbetriebs-Ordnung Griesberg

### 1. Sicherheit:

- Als wichtigster Grundsatz gilt:

#### "SICHERHEIT IST OBERSTES GEBOT"

- Jeder Teilnehmer hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit und Ordnung im Luftverkehr gewährleistet sind und kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird (§1 Abs.1 Luft VO).

Verstöße gegen diesen Grundsatz können nach §58 Luftverkehrsgesetz mit Geldbuße bis 10.000,--DM geahndet werden.

### 2. Richtlinien für den Flugbetrieb

- Der **MFC SEEFELD - HOCHSTADT** übernimmt auf Weisung des Luftamtes-Süd für den gesamten Luftraum des Griesberges die Aufsicht für die Einhaltung der Auflagen, die nachfolgend aufgeführt sind.
- **Der Flugbetrieb** darf nur aufgenommen werden, wenn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von DM 2.000.000,-- besteht. Der Haftpflichtversicherungsnachweis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Diese Anordnung gilt auch für Mitglieder des MFC SEEFELD - HOCHSTADT.
- **Es ist ein Flugbuch zu führen** in dem sich jeder Modellflieger vor Aufnahme des Flugbetriebes einzutragen hat. Gastflieger sind durch ein Mitglied des MFC SEEFELD - HOCHSTADT, einen Berechtigungsscheininhaber oder den Flugleiter einzutragen.
- **Gastflugbetrieb** ist nur bei Anwesenheit eines Mitgliedes, eines Berechtigungsscheininhabers des MFC SEEFELD - HOCHSTADT bzw. Flugleiters aus dieser Personengruppe gestattet. Clubmitglieder haben bezüglich der Fernsteuerkanäle prinzipiell Vorrang vor Gastfliegern. Gastflieger können nur dann fliegen, wenn ein entsprechender Fernsteuerkanal frei ist.
- **Vor der Inbetriebnahme** der Fernsteueranlage ist die Frequenztafel mit Namensschild zu belegen. Der Sender ist während des Betriebes mit einer Frequenz-Kanal-Kennzeichnung zu versehen.
- **Die Spannweite** der Modelle darf **5,0 m** nicht überschreiten, das **Gesamtgewicht** ist auf **5 kg** zu beschränken.
- Zugelassen sind ausschließlich Segelflugmodelle ohne Antrieb durch Verbrennungsmotor.

- **Das Überfliegen** des Werksgeländes der Firma Espe sowie der Sicherheitszone (siehe Luftaufnahme) ist **strengstens** verboten.
- **Die Höhenbegrenzung** von **100 m** über Standort ist **strikt** einzuhalten.
- **Bei Annäherung von bemannten Flugzeugen**, ist ein sofortiges Verlassen der Flughöhe und ein Ausweichen bis in unmittelbare Hangnähe zwingend vorgeschrieben, notfalls landen. Es spielt keine Rolle, ob sich das bemannte Flugzeug in unberechtigter / ungewöhnlicher Weise niedrig oder unmittelbar dem Hang nähert.
- **Außenlandungen** in dem Pachtgebiet mit der Flur Nr. 496 und 497 sind zu vermeiden. Für Außenlandungen sind die in der beiliegenden Luftaufnahme gekennzeichneten Wiesen zu benutzen.
- **Das abgezaunte Gebiet (rot gekennzeichnet in der Luftaufnahme) auf der Flur Nr. 497 darf nicht überflogen werden!** Das restliche Gebiet der Flur Nr. 496 - 497 darf nur als Notlandegebiet genutzt werden, laut Vereinbarung mit der Gemeinde Seefeld.
- **Bei gleichzeitigem Flugbetrieb** von mehr als drei Modellen ist ein Flugleiter erforderlich, der in dieser Zeit nicht fliegen darf. Falls sich niemand als Flugleiter zur Verfügung stellt, ist der Flugbetrieb sofort auf maximal drei gleichzeitig fliegende Modell zu beschränken. Jeder dieser Piloten ist verpflichtet bei Erkennung einer Gefahr, die anderen zu warnen. (Siehe auch Beiblatt "Richtlinien für Flugleiter des MFC SEEFELD - HOCHSTADT")
- **Zu widerhandlungen** gegen die Flugordnung werden im Einzelfall mit Flugverbot für diesen Tag, bei wiederholter Nichteinhaltung der Anordnung mit ständigem Flugverbot geahndet.

### 3. Berechtigungsscheine

- Um auch Nichtmitgliedern des MFC SEEFELD - HOCHSTADT das Fliegen am Griesberg bei Nichtanwesenheit eines Clubmitgliedes zu ermöglichen, wurde die Einrichtung von sogenannten Berechtigungsscheininhabern eingeführt.
- Berechtigungsscheine werden von der Vorstandschaft an geeignet erscheinende Personen ausgegeben.
- Berechtigungsscheininhaber dürfen auch, genau wie die Clubmitglieder, Gastfliegern das Fliegen am Griesberg erlauben (Versicherungsschutz der Gastes muß vorhanden sein).
- Berechtigungsscheininhaber sind auch für die Sicherheit und Ordnung des Flugbetriebes verantwortlich. Sie müssen sich auch an Vereinsarbeiten und Aufgaben beteiligen.
- Der Berechtigungsschein hat nur am Griesberg Gültigkeit!

### **Richtlinien für Flugleiter des MFC Seefeld - Hochstadt am Griesberg**

1. Der ERSTE am Flugplatz, Clubmitglied oder Berechtigungsscheininhaber übernimmt automatisch sein Amt als Flugleiter. Er ist für seine spätere Ablösung verantwortlich.
2. Der Flugleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Flugplatz-Ordnung, Eintragung in das Flugbuch, Einhaltung der zugelassenen Flugzone, Gastfliegerbestimmungen usw..
3. Der Flugleiter steht während der Ausübung seines Amtes über der Vorstandschaft.
4. Der Flugleiter kann kurzzeitige Flugverbote verhängen, längstens für einen Tag.
5. Der Flugleiter darf selbst nur dann fliegen, wenn ihn für diese Zeit ein anderes Clubmitglied oder Berechtigungsscheininhaber vertritt.

### **BESONDERE HINWEISE FÜR FLUGLEITER**

1. Sicherheit hat vor allen anderen Dingen den Vorrang. Auf Kinder ist besonders zu achten.
2. Während landwirtschaftlicher Arbeiten die betroffenen Gebiete nicht überfliegen.
3. Piloten die ihre Modelle nach Außenlandungen oder Abstürzen zurückholen sind zu sichern. Tiefflüge solange verbieten!
4. Start und Landungen RECHTZEITIG ansagen.
6. Flugleiterbuch sorgfältig führen, besondere Vorkommnisse wie Abstürze, Unfälle u. ä. eintragen und begründen.